

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	18 (1867)
Heft:	2
Artikel:	Müssen die Holzversteigerungen im Wald abgehalten werden oder kann man dieselben im Zimmer vornehmen?
Autor:	Landolt
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-763245

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemäß dem voriges Jahr in Sitten gefaßten Beschlusse, daß künftig eine Kommission von drei Mitgliedern, mit gleicher Amtsdauer wie das ständige Komitee, den Geschäftsbericht und die Rechnungen zu prüfen habe, referirt Hr. Professor Landolt in Zürich über die Vereinsrechnung, welche zwar ein Defizit zeigt, aber für die Zukunft ein befriedigendes Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben in Aussicht stellt, wozu die größere Verbreitung der Zeitschrift wesentlich beiträgt.

Der Geschäftsbericht des ständigen Komitee's, welcher von Hrn. Regierungspräsidenten Weber von Bern über die Verbauung der Wildbäche, als der Saane, der Brienzerwildbäche, im Münsterthal bei Valcava, am Trübbach (St. Gallen), am Schwandenbach (Glarus), sowie über die Wiederbewaldung der Monti et Alpi im Kanton Tessin noch mündlich ergänzt wird, konstatirt die erfreuliche Thatsache, daß die Wirksamkeit des Vereins durch die neue Organisation bedeutend gehoben worden ist und daß derselbe seine Aufgabe in immer mehr umfassender Weise löst.

Die Rechnungs- und Verwaltungsberichte werden genehmigt und die vielseitigen Bemühungen des ständigen Komitee's für die Förderung der Vereinszwecke bestens verdankt. (Forts. folgt.)

Müssen die Holzversteigerungen im Wald abgehalten werden oder kann man dieselben im Zimmer vornehmen?

Wie die vielen Holzversteigerungspublikationen zeigen, wird diese Frage verschieden beantwortet; an den einen Orten werden beinahe alle im Wald abgehalten, an andern dagegen versteigert man das Holz im Gasthöfe. Welches Verfahren ist das zweckmäßiger? Auf diese Frage gibt es keine bestimmte Antwort, die örtlichen Verhältnisse geben bei der Beantwortung derselben den Ausschlag. Wenn das Holz an die in der Umgebung der Waldungen wohnenden kleineren Konsumenten verkauft werden soll, so erscheint es nicht nur zweckmäßig, sondern nothwendig, die Versteigerungen im Wald abzuhalten und dabei den Käuflustigen jedes zu verkaufende Klafter, jeden Wellenhausen, jeden Sagkloß oder Bauholzstamm ic. vorzuweisen; wo dagegen der größte Theil des Waldextrages von Holzhändlern oder starken Konsumenten in großen Partien gekauft wird, da ist die Versteigerung unter Dach und Fach nicht nur zulässig, sondern wünschenswerth. Je ungleichartiger das zu verkaufende

Holz trotz ausreichender Sortirung ist, desto nothwendiger wird es, den Käufern das zu verkaufende Holz speziell vorzuweisen; je gleichartiger und gleichwerthiger dagegen die Maßeinheiten der einzelnen Sortimente sind, desto unbedenklicher darf man sie beim Schoppen verkaufen. Hienach läßt sich die gestellte Frage dahin beantworten: Man verkaufe das Holz im Wald, wenn es vorherrschend von den nur kleinere Quantitäten brauchenden Bewohnern der Gegend gekauft wird, halte dagegen die Versteigerungen im Zimmer ab, wenn nur große Konsumenten und Holzhändler konkurriren.

Die Gründe hiefür liegen nahe. Denjenigen Käufern, die nur ein oder ein halbes Klafter oder 100 oder nur 50 Reisigwellen re. brauchen, kann man nicht wohl zumuthen, daß sie vor der Gant einen halben Tag opfern, um das Holz anzusehen und die Nummern auszusuchen, die ihren Wünschen entsprechen, und sodann wieder bei der Versteigerung erscheinen und abermals einen halben Tag versäumen. Die Käufer, welche große Massen kaufen wollen, werden dagegen das Holz lieber vor der Gant als während derselben besichtigen und der Versteigerung lieber in der Gaststube als bei Wind und Wetter im Wald beiwohnen. Wollte und könnte man indessen auch den kleinen Käufern den großen Zeitaufwand zumuthen, so wäre ihnen damit doch nicht gedient. Die Verkaufsnummer, welche ein Einzelner ausgesucht hat, könnte auch einem Andern gefallen haben, der erstere würde abgeboten und käme dann mit dem Ankauf einer andern Nummer in um so größere Verlegenheit, je bedeutender der Unterschied im Werthe der Maßeinheiten ein und desselben Sortiments wäre. Die Werthunterschiede sind nun aber in der Regel bei den geringen Sortimenten, mit denen sich die ärmeren Familien beholzen, größer als bei den besseren; die Gefahr, daß gerade der arme Mann ungeschen etwas kauft, was nicht den vollen Durchschnittswerth hat, ist daher groß. Dieser Gefahr ist freilich auch der große Käufer ausgesetzt, allein für ihn ist die Wahrscheinlichkeit, daß sich Gutes und Geringes ausgleiche, vorhanden, während für den Käufer, der nur eine Nummer kauft, eine derartige Ausgleichung gar nicht möglich ist.

Für den die Versteigerung leitenden Forstbeamten ist es zwar angenehmer, das Verkaufsprotokoll in der warmen Stube am Tisch zu führen, als dasselbe bei Regen und Schnee im Wald aus freier Hand zu schreiben; allein er wird sich dieser Unnachmlichkeit gerne unterziehen, um der größern zu entgehen, nach der Gant den Vorwurf zu hören, diese

und jene Verkaufsnummer enthalte nicht die Qualität Holz, die man nach der Bezeichnung beim Ausbieten zu erwarten berechtigt gewesen sei. Derartige Beschwerden bleiben zwar auch nach den im Wald abgehaltenen Versteigerungen nicht ganz aus; man kann aber in diesem Falle den Beschwerdeführern mit Recht erwiedern, sie haben zum Klagen keine Ursache, weil sie das Holz während dem Bieten auf dasselbe vor Augen gehabt haben, also auch sehen mußten oder doch sehen konnten, was sie kaufsten.

Landolt.

Das Theodolitverfahren für den Kataster von R. Rohr, Ingenieur und Kantonsgeometer in Bern. Bern, 1866, in Kommission der Haller'schen Verlagsbuchhandlung. 172 Seiten. 8.

Der Verfasser beabsichtigt namentlich den angehenden Technikern einen Leitfaden für ihre geometrischen Operationen an die Hand zu geben und es dient ihm, wie er selbst in seiner Vorrede bemerkt, hauptsächlich das Bedürfniß der Praxis als Richtschnur.

Die Schrift zerfällt in 6 Abschnitte:

A. Allgemeiner Theil. Derselbe enthält die Angaben über die verschiedenen Dreiecksordnungen, die Auswahl und Bezeichnung der Punkte, Messen von Linien, Angaben über Berichtigung der Dreiecksnetze, Dreiecksberechnung, Bestimmung der Azimuthe und Coordinaten.

B. Ueber Anschlußtriangulationen an gegebene trigonometrisch bestimmte zugängliche und unzugängliche Punkte.

C. Winkelmessung 3. und 4. Ordnung; enthält die Beschreibung eines 6 zölligen Repetitionstheodoliten und das Verfahren beim Messen der Horizontalwinkel, der Vertikalwinkel und beim Centriren.

D. Zahlenbeispiel eines Dreiecks und Coordinatenberechnung.

E. Aufnahme der Grenzen und Details, verbunden mit der Beschreibung eines kleineren Repetitionstheodoliten.

F. Verifikation.

Diese allgemeine Anordnung erscheint als vollkommen zweckmäßig. Gerade wie bei den Aufnahmen selbst aus dem Großen in's Kleine gearbeitet werden muß, so geht der Verfasser aus dem Allgemeinen in's Einzelne.

Die Beschreibung des Theodoliten hätten wir lieber im ersten Abschnitte vereinigt gesehen. Es ist ganz gut, daß die Konstruktion von zwei Instrumenten genau angegeben ist und die beigelegten Zeichnungen